

SATZUNG
der
"Stiftung der Deutschen Wirtschaft e. V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Stiftung der Deutschen Wirtschaft e.V."

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er soll später in eine rechtsfähige Stiftung überführt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Begabung, Wissenschaft und Forschung im nationalen und im internationalen Bereich sowie der Kooperation auf den genannten Gebieten.

In erster Linie sollen begabte Studierende - vor allem an Fachhochschulen - und Wissenschaftler gefördert werden, die bereit sind, sich für die Soziale Marktwirtschaft und die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzusetzen. Hierzu soll ein Begabtenförderungswerk aufgebaut werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung, einen Beirat und für einzelne Aufgabenfelder der Stiftung, wie z.B. für das Studienförderwerk, Lenkungsausschüsse einsetzen.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung

Die ersten Mitglieder sind die Gründer. Mitglieder können auch juristische Personen sein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Anzahl der Mitglieder wird auf 20 begrenzt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des korporativen Mitglieds oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal und sonst dann zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mindestens sechs Wochen vorher bekannt gegeben werden. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung von Beiträgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Über den Verlauf der Sitzungen der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat die Mitglieder des Vorstandes zu wählen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand zu beraten und zu überwachen sowie den Jahresabschluss zu überprüfen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Vorstand i.S. des § 26 BGB).

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist in vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die aus dem Verein hervorgehende rechtsfähige Stiftung oder an die Hanns-Martin-Schleyer-Stiftung, Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Berlin, 10. Oktober 2005